

energiehoch3 GmbH

Allgemeine Vertragsbedingungen

für Sonderkundenverträge

mobilitäthoch3

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen Strom der energiehoch3 GmbH gelten ergänzend zu den Regelungen des Stromlieferungsvertrages.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Voraussetzung für die Belieferung mit elektrischer Energie zu Aufladezwecken ist die Installation von Ladeeinrichtungen sowie eines separaten Zählerplatzes für einen eigenen Eintarifzähler mit Platz für ein Rundsteuergerät zur netzdienlichen Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung entspr. § 14a EnWG durch den Kunden. Voraussetzung für die Gewährung des Sonderabkommens ist ebenso die Ausführung der technischen Anlage zum Vertrag nach TAB 2007 NAV sowie ein Jahresverbrauch unter 100.000 kWh in Abstimmung mit dem Netzbetreiber.

(2) An dem Zähler für den Ladestromkreis dürfen ausschließlich elektrische Ladeeinrichtungen zur Aufladung von Fahrzeugen zur Deckung der benötigten Energie angeschlossen werden.

(3) Ein Bargeld- oder Chipkartenzähler dürfen nicht installiert sein.

(4) Nachträgliche technische Änderungen an der Ladestromanlage sind der energiehoch3 GmbH mitzuteilen.

(5) Nach einer Online-Bestellung erhält der Kunde per E-Mail eine Bestellbestätigung der energiehoch3 GmbH, in der auch der voraussichtliche Lieferbeginn mitgeteilt wird. Der Vertrag kommt bei einer Bestellung über die Webseite der energiehoch3 GmbH oder über die Webseite eines Vertriebspartners (z.B. Verivox oder CHECK24) zustande, wenn der Kunde die Bestellbestätigung der energiehoch3 GmbH per E-Mail erhalten hat. Sofern der Vertrag nicht online, sondern in Papierform geschlossen wird, kommt dieser mit Unterzeichnung des Kunden auf dem Papiervertrag zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Kann der Kunde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Auftragserteilung beliefert werden, haben die energiehoch3 GmbH und der Kunde das Recht, den Vertrag fristlos in Textform zu kündigen.

(6) Die energiehoch3 GmbH behält sich insbesondere vor,

a) zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein;

b) zu dem in lit. a) genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Kunden (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern;

c) personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden an Auskunftfeien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der energiehoch3 GmbH oder eines Dritten erforderlich ist, der Kunde eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen in § 31 BDSG und Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegen.

§ 3 Art der Stromversorgung

Die energiehoch3 GmbH liefert dem Kunden für durch den Kunden betriebene Ladesäulen dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgränze des auf den (gegebenenfalls jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der

Energiefluss messtechnisch erfasst wird. Die Belieferung erfolgt mit Ökostrom, der aus Wasserkraft gewonnen wird. Die elektrische Energie wird dem Kunden am Ende des Hausanschlusses der Verbrauchsstelle zur Verfügung gestellt. Die Lieferpflicht ist dabei durch die technischen Übertragungsmöglichkeiten des Verteilungsnetzes und des Hausanschlusses begrenzt. Voraussetzung für die Belieferung ist, dass die Belieferung über Standardlastprofile erfolgt (keine Leistungsmessung). Die Freigabe des Stroms zum Betrieb einer Ladeinfrastruktur ist zeitlich beschränkt. Sie erfolgt durch eine Steuereinrichtung. Die Freigabe kann lastabhängig durch den örtlichen Netzbetreiber unterbrochen werden. Informationen zu Abschaltzeiten erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber.

§ 4 Vertragslaufzeit und Preisgarantie

(1) Der Vertrag für mobilitäthoch3 läuft unbefristet. Der Preis setzt sich aus einem aus Grund- und einem Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende Kosten: Beschaffungs- und Vertriebskosten (Energiepreis), die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte, die Kosten für Messstellenbetrieb - soweit diese Kosten der energiehoch3 in Rechnung gestellt werden -, die Konzessionsabgaben, die Abgaben nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Umlagen nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), ab 2023 die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG, § 17 f. EnWG (Offshore-Netzumlage) und nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten).

(2) Die Preise nach Absatz 1 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer sowie auf diese Nettopreise und die Stromsteuer Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.

(3) Die Preise gemäß Absatz 1 sind bis zum 31.12. des Kalenderjahres in dem der Vertrag abgeschlossen wird konstant (Preisgarantiefrist).

(4) Im Strompreis gemäß § 4 Absatz 1 sind die Kosten für einen konventionellen Stromzähler oder eine moderne Messeinrichtung und die Kosten für den Messstellenbetrieb beinhaltet, soweit diese der energiehoch3 GmbH in Rechnung gestellt werden. Sollte der örtliche Messstellenbetreiber der energiehoch3 GmbH im Rahmen der Anmeldung des Kunden oder während der Vertragslaufzeit mitteilen, dass ein anderer Zählertyp (z. B. intelligentes Messsystem) eingebaut ist oder wird, wird die energiehoch3 GmbH dem Kunden den Differenzbetrag zu den bislang berücksichtigten Kosten für einen konventionellen Eintarifzähler bzw. eine modernen Messeinrichtung als Zusatzkosten separat in Rechnung stellen.

§ 5 Preisänderungen

(1) Zum Ablauf der Preisgarantiefrist nach § 4 Absatz 3 kann der Preis nach Maßgabe nachfolgender Absätze 2 bis 4 geändert werden. Danach kann eine Preis Anpassung jährlich nach Maßgabe der Absätze 2 – 4 zum 01.01. erfolgen.

(2) Preisänderungen der energiehoch3 GmbH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die energiehoch3 GmbH ist dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist die energiehoch3 GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die energiehoch3 GmbH hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere ist die energiehoch3 GmbH verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist.

(3) Änderungen der Preise gemäß vorstehender Absätze 1 und 2 werden erst nach Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung in Textform erfolgen muss.

(4) Ändert die energiehoch3 GmbH die Preise, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf dieses Recht wird die energiehoch3 GmbH den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Preisänderung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die energiehoch3 GmbH bestätigt eine Kündigung innerhalb einer Frist von

einer Woche nach Eingang in Textform. Das ordentliche Kündigungsrecht in § 18 bleibt hiervon unberührt.

(5) Die vorstehenden Absätze gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung oder Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

(6) Abweichend von den Regelungen der Absätze 1 bis 5 werden Änderungen der Umsatzsteuer und der Stromsteuer ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

(7) Sofern bei Vertragsabschluss ein Bonus mit dem Kunden vereinbart wurde, wird dieser ausbezahlt, sofern der Vertrag mit dem Kunden 12 Monate besteht. Der Bonus wird auf die nach dem ersten Jahr folgende Abrechnung im Wege der Gutschrift angerechnet. Ein Anspruch des Kunden auf Barauszahlung der Gutschrift besteht nicht.

§ 6 Umfang der Stromversorgung und Haftung

(1) Der Strom wird für die Zwecke des Letztverbrauchs für die durch den Kunden betriebene Ladesäule geliefert. Hiervon kann nur mit Zustimmung der energiehoch3 GmbH abgewichen werden.

(2) Der Kunde kann in seinem Belieferungsauftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollte der gewünschte Lieferbeginn, aus Gründen, welche die energiehoch3 GmbH nicht zu vertreten hat, nicht realisierbar sein, erfolgt die Aufnahme der Stromlieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, nachdem der zuständige Netzbetreiber die Anmeldung zur Netznutzung bestätigt hat sowie durch den bisherigen Stromlieferanten des Kunden die Kündigung des alten Liefervertrages bestätigt worden ist. In der Regel kann die Belieferung am Ersten des übernächsten Monats nach Bestätigung der Kundenbestellung durch die energiehoch3 GmbH erfolgen. Der Beginn der Belieferung kann frühestens an dem Tag erfolgen, der auf die Beendigung des vorausgegangenen Liefervertrages folgt. Bei einem Neueinzug oder Erstbezug beginnt die Stromlieferung frühestens zu dem in der Bestellung vom Kunden angegebenen Einzugsdatum nach Bestätigung der Kundenbestellung durch die energiehoch3 GmbH.

(3) Die energiehoch3 GmbH kann die Lieferung nur aufnehmen, wenn ein ungesperrter Netzanschluss vorliegt.

(4) Die energiehoch3 GmbH ist verpflichtet, den Strombedarf des Kunden für die Dauer des Stromliefervertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang zu befriedigen. Dies gilt nicht,

1. soweit der Stromliefervertrag, die Preise oder die Allgemeinen Vertragsbedingungen Strom zeitliche Beschränkungen vorsehen,

2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder

3. soweit und solange die energiehoch3 GmbH an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(5) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes handelt, die energiehoch3 GmbH von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der energiehoch3 GmbH nach § 15 beruht. Die energiehoch3 GmbH ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(6) Im Übrigen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit ein Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

(7) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung

der Parteien auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

(8) Der Kunde hat der energiehoch3 GmbH einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

(9) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Messeinrichtungen

(1) Der von der energiehoch3 GmbH gelieferte Strom wird durch die Messeinrichtungen nach §§ 21b ff. des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt. Der Stromverbrauch für die Ladesäule wird getrennt vom übrigen Stromverbrauch über einen separaten Zähler gemessen.

(2) Die energiehoch3 GmbH ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der energiehoch3 GmbH, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen der energiehoch3 GmbH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 8 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der energiehoch3 GmbH den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 9 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Wird der Zutritt verweigert oder behindert, so ist der Kunde zur Erstattung der Kosten für die Fehlfahrt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt verpflichtet. Der Nachweis eines geringeren Schadens oder des Nichtverschuldens steht dem Kunden offen.

§ 9 Ablesung / Messung

(1) Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder der energiehoch3 GmbH oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen der energiehoch3 GmbH oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Die energiehoch3 GmbH kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder die Ablesung vom Messstellenbetreiber übernehmen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 10 Abs. 1,

2. anlässlich eines Lieferantenwechsels,

3. bei einem berechtigten Interesse der energiehoch3 GmbH an einer Überprüfung der Ablesung oder

4. zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen

erfolgt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Ein Kostenerstattungsanspruch des Kunden besteht nicht. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die energiehoch3 GmbH darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Ziffer 3 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(2) Von der energiehoch3 GmbH auf Wunsch des Kunden durchgeführte Zwischenablesungen werden dem Kunden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt.

(3) Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die energiehoch3 GmbH aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann die energiehoch3 GmbH den Verbrauch

auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

§ 10 Abrechnung / Verbrauchshistorie

(1) Der Stromverbrauch wird monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht überschreiten dürfen, abgerechnet, soweit zwischen der energiehoch3 GmbH und dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

§ 11 Abschlagszahlungen

(1) Die energiehoch3 GmbH kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung bietet die energiehoch3 GmbH auf Wunsch des Kunden auch andere Abschlagszyklen an.

(3) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 12 Rechnungen und Abschläge

(1) Zum Ende jedes von der energiehoch3 GmbH festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der energiehoch3 GmbH eine Abrechnung nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Die energiehoch3 GmbH versendet zur Benachrichtigung über die Downloadmöglichkeit der elektronischen Rechnung eine E-Mail an die bei ihr hinterlegte E-Mail-Adresse des Kunden. Wünscht der Kunde eine Zweitschrift der bereits elektronisch oder per Post zugestellten Rechnung, berechnet die energiehoch3 GmbH Kosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.

(2) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(3) Abweichend von §10 Absatz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der energiehoch3 GmbH erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der energiehoch3 GmbH nach § 11 Absatz 1. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate. Auf Wunsch des Kunden stellt die energiehoch3 GmbH dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung.

(4) Rechnungen und Abschläge können per Einzugsermächtigung, per Abbuchungsauftrag oder per Überweisung bezahlt werden. Die Zahlungen müssen auf ein Bankkonto der energiehoch3 GmbH post- und gebührenfrei entrichtet werden.

§ 13 Zahlung, Verzug, Aufrechnung

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der energiehoch3 GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der energiehoch3 GmbH zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat, oder

2. sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden wird die energiehoch3 GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Zusätzlich werden gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet; ansonsten liegt der Verzugszinssatz bei 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

(4) Gegen Ansprüche der energiehoch3 GmbH kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

§ 14 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der energiehoch3 GmbH zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor, so ermittelt die energiehoch3 GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums, auf Grund des vorjährigen Verbrauchs oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 15 Unterbrechung der Stromversorgung

(1) Die energiehoch3 GmbH ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen Strom in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die energiehoch3 GmbH berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die energiehoch3 GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die energiehoch3 GmbH eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit 100 Euro inklusive Mahn- und Inkassokosten in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der energiehoch3 GmbH resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden drei Werktagen im Voraus anzukündigen, mindestens aber gilt die Sperrankündigungsfrist des § 19 StromGVV.

(3) Die energiehoch3 GmbH hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung nach Absatz 1 bzw. 2 entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

(4) Die Kosten der Unterbrechung und ggf. der Wiederherstellung der Stromversorgung werden dem Kunden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt.

§ 16 Umzug

(1) Der Kunde ist verpflichtet, der energiehoch3 GmbH jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktagen vor dem Umzugsdatum erfolgen, um der energiehoch3 GmbH eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

(2) Bei Umzug kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und die energiehoch3 GmbH wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn die energiehoch3 GmbH dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde der energiehoch3 GmbH das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

(3) Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Absatz 1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird energiehoch3 GmbH die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die energiehoch3 GmbH gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt sind, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der energiehoch3 GmbH zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

§ 17 Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, der energiehoch3 GmbH den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von

Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Die energiehoch3 GmbH wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

§ 18 Kündigung

(1) Der Vertrag kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Preisgarantiefrist nach § 4 Absatz 3 gekündigt werden. Danach kann eine Kündigung jeweils mit einer Frist von einem Monat erfolgen. §§ 5 und 21 bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Die energiehoch3 GmbH bestätigt eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform.

(3) Die energiehoch3 GmbH darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

(4) Zudem wird sich die energiehoch3 GmbH im Falle eines Lieferantenwechsels um dessen zügige Abwicklung bemühen.

§ 19 Fristlose Kündigung

Die energiehoch3 GmbH ist in den Fällen des § 15 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 15 Abs. 2 ist die energiehoch3 GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag ist der Ort der Stromabnahme durch den Kunden.

§ 21 Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

(1) Die Regelungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist die energiehoch3 GmbH berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der vereinbarten Preise – an derartige Änderungen anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.

(2) Die energiehoch3 GmbH wird dem Kunden eine Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens ein Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ändert die energiehoch3 GmbH den Vertrag oder diese Bedingungen, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Macht der Kunde von seinem Recht zur Kündigung des Vertrages keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der energiehoch3 GmbH in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 22 Informationen zum Datenschutz

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter www.energiehoch3.de/datenschutz/ abrufen. Alternativ können Sie die Informationen auch per E-Mail (Datenschutz@energiehoch3.com) oder Post (energiehoch3 GmbH, Ostring 28, 44787 Bochum) anfordern.

§ 23 Streitbeilegungsverfahren

(1) Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung können an den Kundenservice der energiehoch3 GmbH per Post (energiehoch3 GmbH, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen), per Telefon (0800-1332331), per Fax (0234-77733-3319) oder per E-Mail (service@energiehoch3.de) gerichtet werden. Beschwerden von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, wird die energiehoch3 GmbH innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beantworten.

(2) Hilft die energiehoch3 GmbH einer Verbraucherbeschwerde im Sinne des vorstehenden Absatz 1 Satz 2 nicht ab, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie e.V. anrufen. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de (Mo. - Di. von 14:00 - 16:00 Uhr, Mi. - Do. von 10:00 - 12:00 Uhr), E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

(3) Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

(4) Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Energie, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 (Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

(5) Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

§ 24 Sonstige Bestimmungen

(1) Informationen über aktuelle Produkte und Tarife sind im Internet unter www.energiehoch3.de erhältlich.

(2) Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

(3) Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten erhält der Kunde über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 030/22480-500, Fax 030/22480-323, E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Lieferant und Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

01.11.2021

energiehoch3 GmbH, Ostring 28, 44787 Bochum,
Geschäftsführer: Dominic Colloff, Dirk Köhnicke,
Sitz der Gesellschaft: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, Handelsregister HR B 96935.